

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 29. Juni 2025

Der Gemeinderat von Beromünster beschliesst gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 7. Januar 2008 sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988:

1. Am **Sonntag, 29. Juni 2025** findet in der Gemeinde Beromünster an der Urne die Gemeindeabstimmung über folgende Abstimmungsvorlagen statt:
 - *Jahresrechnung 2024*
 - *Sonderkredit Grundnutzungskosten Schwimmbhalle Kantonsschule Beromünster*
2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. Juni 2025 ihren politischen Wohnsitz gesetzlich in Beromünster geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. Juni 2025 durch die Stimmregisterführerin abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus wie folgt geöffnet:
Sonntag, 29. Juni 2025, 10.00 – 11.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe:
 - per Post
 - beim Briefkasten an der Eingangstür der Gemeindeverwaltung Beromünster (bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmungssonntag)
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Beromünster, 17. April 2025

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER